

ENTWURF

Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“

Vertrag zur Teilnahme

zwischen

dem **Land Rheinland-Pfalz**,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

und

der **kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein** (teilnehmende Kommune),

vertreten durch die Oberbürgermeisterin

Präambel

Das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ richtet sich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und befreit diese unmittelbar und effektiv von einem Teil ihrer Schuldenlast. Durch die Entschuldung im Umfang von 3 Milliarden Euro nimmt das Land den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab. Die Kommunen erhalten damit die Möglichkeit und haben zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) sowie der zu dessen Durchführung erlassenen Landesverordnung (LVOPEK-RP). Gesetzliche Vorgaben werden hiermit nicht abbedungen. Der Abschluss des Vertrags ist Voraussetzung für

ENTWURF

die Teilnahme am Programm PEK-RP (§ 17 Abs. 1 LGPEK-RP). Die Leistungen aus dem Programm PEK-RP werden abschließend durch den Bewilligungsbescheid des Ministeriums der Finanzen gegenüber der teilnehmenden Kommune festgesetzt (§ 17 Abs. 3 LGPEK-RP).

§ 1

Teilnahme am Programm PEK-RP, Beendigung der bisherigen Entschuldungsprogramme

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Teilnahme der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein am Programm PEK-RP.
- (2) Die Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) sowie am Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz 2020-2028“ wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 einvernehmlich beendet.
- (3) Die Förderung einzelner Kreditverträge durch das Aktionsprogramm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz 2019-2028“ wird mit Ablauf des Jahres, in welches der Übernahmetermin fällt, einvernehmlich beendet, soweit Kreditverträge gefördert werden, die nach § 3 in Verbindung mit Anlage 2 Gegenstand der Entschuldung im Programm PEK-RP sind. Die Förderung wird bereits mit Ablauf des vorangehenden Jahres einvernehmlich beendet, soweit die Kommune für die Kreditverträge wegen der Entschuldung im Programm PEK-RP im Jahr, in welches der Übernahmetermin fällt, keine Zinszahlungen mehr leisten muss.

§ 2

Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

- (1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 5 und 6 LGPEK-RP ermittelt sich für die kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020: (ohne Berichtigungen zur Statistik)	774.350.000,00 Euro
Anrechnungen insgesamt: (einschließlich Berichtigungen zur Statistik)	-1.033.300,00 Euro
Bemessungsgrundlage:	773.316.700,00 Euro

E N T W U R F

(2) Das Entschuldungsvolumen nach den §§ 7 und 8 LGPEK-RP ermittelt sich für die kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31. Dezember 2020: 175.699

Vorläufiges Entschuldungsvolumen: 509.703.000,00 Euro

Endgültiges Entschuldungsvolumen: 564.862.370,00 Euro

(3) Die Einzelheiten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

§ 3

Durchführung der Entschuldung durch das Land

(1) Die Entschuldung führt das Land wie folgt durch:

Durch Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP: 551.000.000,00 Euro

(Übernahme vollständiger Kreditverträge vor Kreditlaufzeitende, Volumen insgesamt, Einzelheiten in einem gesonderten Vertrag zur Schuldübernahme)

Durch Schuldübernahme nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP: 13.862.370,00 Euro

(Übernahme desjenigen Teils des Entschuldungsvolumens, der nicht bereits nach § 10 entschuldet wird, zum Kreditlaufzeitende im Rahmen eines Vertrags als Anschlussfinanzierung mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, Volumen insgesamt)

Durch Tilgungshilfen nach § 11 Abs. 1 Alternative 1 LGPEK-RP 0,00 Euro

(2) Die ausgewählten Kreditverträge sowie die Einzelheiten ihrer Zuordnung nach Absatz 1 ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Vertrag.

(3) Wenn eine Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP nicht zustande kommt, insbesondere wenn die Zustimmung des Gläubigers ausbleibt, dann erhöht sich grundsätzlich der Betrag bei der Schuldübernahme nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP entsprechend. Bei der Schuldübernahme nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP gilt die Reihenfolge der Kreditverträge, die sich aus der Anlage 2 ergibt. Wenn die vorgesehene Entschuldung bei einem Kreditvertrag nicht möglich ist, insbesondere wenn sich bei einem variablen Kreditvertrag das Kreditvolumen reduziert, so tritt grundsätzlich der nächstfolgende Vertrag an dessen Stelle. In Abstimmung mit der teilnehmenden Kommune können auch andere gesetzliche Möglichkeiten zur

ENTWURF

Umsetzung der Entschuldung an die Stelle der Schuldübernahme nach § 10 oder § 11 Abs. 2 LGPEK-RP treten, insbesondere unter Berücksichtigung von anderen Kreditverträgen und von Abweichungen im Einzelfall.

§ 4

Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands durch die Kommune

(1) Die kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein verpflichtet sich, den nach der Entschuldung verbleibenden Liquiditätskreditbestand planmäßig zurückzuführen. Dazu ist ein Tilgungsplan nach § 105 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 LVOPEK-RP zu entwickeln. Soweit eine Tilgung gemäß dem Tilgungsplan in einzelnen Jahren aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich ist, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage zur Tilgung eingezahlt werden. Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Einzahlung in die zweckgebundene Rücklage sind jederzeit möglich. Im Übrigen kann der Tilgungsplan nur im begründeten Ausnahmefall im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsicht geändert werden.

(2) Das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO und § 18 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) unter Einbezug des Mindest-Rückführungsbetrags sowie die gesetzlichen Befugnisse der Kommunalaufsicht zu dessen Umsetzung sind bekannt.

§ 5

Zustimmungen der Kreditgeber und des Stadtrates

(1) Die Kommune holt die verbindlichen Zustimmungen der Kreditgeber ein, die gemäß Anlage 2 von einer Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP betroffen sind.

(2) Zum Abschluss dieses Vertrags ist ein zustimmender Beschluss des Stadtrates der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein erforderlich. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist der Bewilligungsstelle innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zuzuleiten.

ENTWURF

§ 6

Laufzeit des Vertrags, Kündigung durch das Land

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tage nach dem Vertragsabschluss in Kraft.
- (2) Das Land kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 18 LGPEK-RP kündigen.
- (3) Der Vertrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt, in dem die kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein den verbleibenden Liquiditätskreditbestand nach § 4 vollständig getilgt hat.

Ort, Datum

Ort, Datum

Doris Ahnen

Ministerin der Finanzen

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

der kreisfreien Stadt

Ludwigshafen am Rhein

Anlagen

Anlage 1: Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

Anlage 2: Auflistung der Liquiditätskreditverträge einschließlich der Entscheidungen zu Schuldübernahmen und Tilgungshilfen